

Verkehrsunfall – was tun?

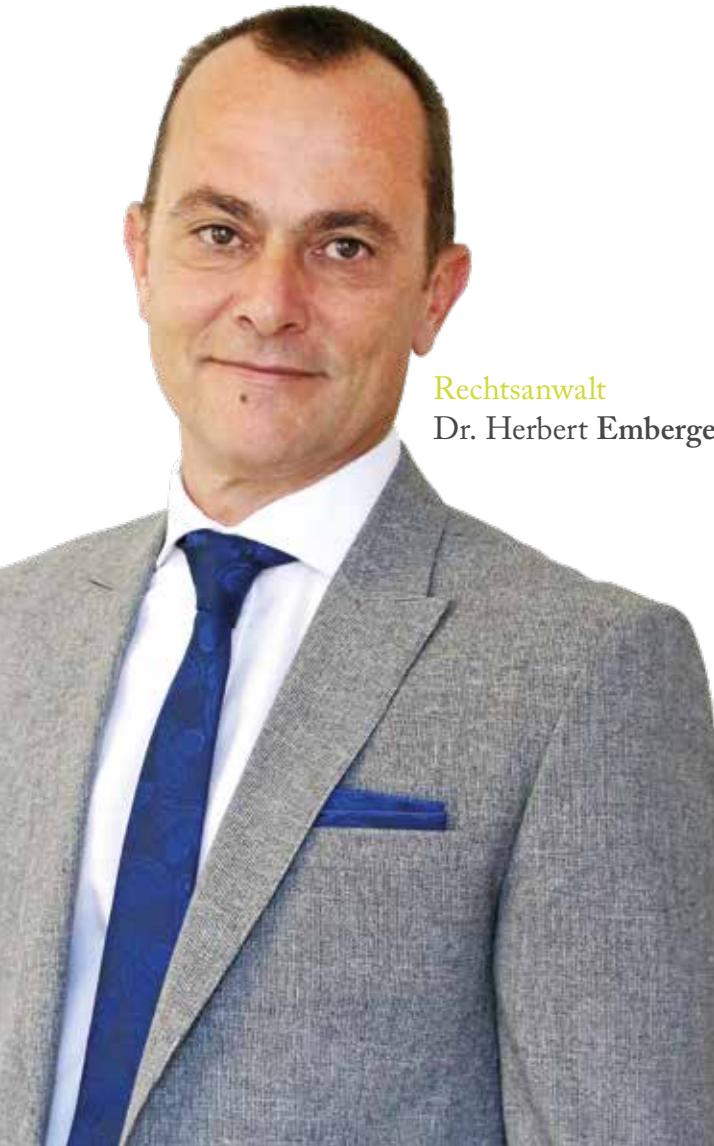
Wenngleich ich hoffe, dass Sie, geschätzter Leser, noch keine persönliche Erfahrung mit Verkehrsunfällen haben, ist es wohl dennoch hilfreich, gewisse Verhaltensregeln für den Fall eines Verkehrsunfalles zu kennen bzw. zu berücksichtigen. In rechtlicher Hinsicht regelt weitgehend § 4 der Straßenverkehrsordnung das Verhalten bei einem Verkehrsunfall. Nach dieser Bestimmung haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichen Zusammenhang steht, wenn

Sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten. Sind als Folge des Verkehrsunfalles Schäden für Personen oder Sachen zu befürchten, haben diese Personen alle zur Vermeidung solcher Schäden notwendigen Maßnahmen zu treffen, zudem haben diese Personen an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken. Ist bei einem Verkehrsunfall eine Person verletzt worden, haben die zuvor angeführten Personen Hilfe zu leisten bzw. unverzüglich für fremde Hilfe zu sorgen. Zudem ist beim Verkehrsunfall mit Personenschäden

verpflichtend die nächste Polizeidienststelle zu verständigen. Diese Verständigungspflicht gilt grundsätzlich auch bei Verkehrsunfällen ohne Personenschäden. Sie entfällt jedoch, wenn die Unfallsbeteiligten einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

Zur Durchsetzung der aus dem Verkehrsunfall resultierenden Schadenersatzansprüche ist aus anwaltlicher Sicht jedoch auch bei bloßen Sachschäden die Hinzuziehung der Polizei wünschenswert. Dies deshalb, da die Organe Meldungen über den Verkehrsunfall, insbesondere über Unfallsort, Unfallzeit, Lichtverhältnisse, Straßenzustand, Unfallbeteiligte, nähere Unfallumstände und verursachte Schäden aufzunehmen haben. Dies erleichtert oftmals die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen.

Festhalten darf ich, dass jedoch auch nicht unmittelbar am Unfall Beteiligte, also bloße Zeugen, zur Hilfeleistung verpflichtet sind, sofern die direkten Unfallbeteiligten nicht die notwendigen Maßnahmen treffen. Diese Verpflichtung gilt jedoch nur so weit, als den Zeugen die Hilfe zumutbar ist. Unzumutbarkeit liegt bspw. dann vor, wenn die Hilfeleistung nur unter erheblicher eigener Gefährdung möglich wäre. Jedenfalls sollte, insbesondere gilt dies, wenn keine Polizei hinzugezogen wird, ein umfassender Unfallsbericht erstellt bzw. ausgefüllt werden. Dieser ist oftmals Grundlage um Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Empfehlenswert ist es, den Europäischen Unfallbericht stets im Auto mitzuführen. Ebenso notwendig ist es, die wichtigsten Daten auszutauschen. Dazu gehören die Haftpflichtversicherungen – wenn möglich mit Polizzen-Nummer der beteiligten Fahrzeuge, die vollständigen KFZ Kennzeichen der Fahrzeuge, Name, Anschrift und wenn möglich auch Telefonnummer der Beteiligten sowie auch persönliche Kontaktdaten allfälliger Zeugen. Als sehr hilfreich erweist sich auch regelmäßige die Anfertigung von Fotos. Fotografiert werden soll dabei die Endposition der beteiligten



Rechtsanwalt
Dr. Herbert Emberger



Verkehrsunfall – was tun?

Fahrzeuge, also jene Position, in der die Fahrzeuge nach der Kollision zum Stillstand kamen. Ratsam ist es, Fahrzeuge nicht sofort nach der Kollision von der Kollisionsstelle wegzulernen, sondern zuvor, wie schon angeführt, eben Fotos von der Endposition zu machen. Selbstverständlich gilt dies nur so weit, als die Verkehrssicherheit es zulässt. Die Lichtbilder sollten aus unterschiedlichen Positionen gemacht werden, wobei jeweils derselbe Fixpunkt, wie etwa ein Baum oder ein Kanaldeckel, auf den Lichtbildern ersichtlich sein sollte. Insgesamt ist es wichtig, sämtliche Unfallsumstände, auch den Unfallhergang, sich so weit zu verinnerlichen, dass darüber notwendigenfalls auch noch Monate später Auskunft gegeben werden kann. Dies deshalb, da eine allfällige gerichtliche Auseinandersetzung über Schadenersatzansprüche in der Regel erst Monate nach dem Unfall stattfindet. Nach einem Verkehrsunfall ist es zudem ratsam, eine Schadensmeldung an die eigene KFZ-Haftpflichtversicherung abzugeben. Zudem ist, wenn Sie

davon ausgehen, dass der Unfallgegner das Verschulden am Unfall zu tragen hat, Ihre Forderung an die gegnerische Haftpflichtversicherung heranzutragen. Gerne unterstützt Sie diesbezüglich Ihr Rechtsanwalt! Abhängig vom Verschulden am Zustandekommen des Unfalls werden Ihnen die aus dem Unfall resultierenden Schäden ersetzt. Dazu gehört natürlich insbesondere der Sachschaden am Fahrzeug, aber auch allenfalls an mitgeführten Gegenständen, an Ihrer Bekleidung etc. Sollte beim Unfall jemand verletzt worden sein, steht auch Schmerzengeld einschließlich notwendiger Therapie- und Medi-

kamentenkosten zu. Weiter werden allenfalls ersetzt Abschleppkosten, Standgebühren für das beschädigte Fahrzeug, Ab/Ummeldekosten des Fahrzeuges und sonstige Aufwendungen, die ausschließlich auf den Unfall zurückzuführen sind. Auch zur vollständigen Geltendmachung Ihrer Ansprüche ist es ratsam, sich an Ihren Rechtsanwalt zu wenden! Auch wenn ich Ihnen weiterhin wünsche, keine persönliche Erfahrung mit Verkehrsunfällen zu sammeln, stehe ich jedoch auch zur Geltendmachung Ihrer Ansprüche aus Verkehrsunfällen bzw. auch zur Abwehr derselben jederzeit gerne zur Verfügung!

**Kostenlose Erstberatung
mit Dr. Herbert Emberger im
Marktgemeindeamt Wagna**

Jeden letzten Freitag
im Monat, ab 8 Uhr.

Anmeldung: T 03452 82582

**§ RECHTSANWALT
DR. HERBERT EMBERGER**

Grazerstraße 11, 8430 Leibnitz
T 03452 74 625 | office@ra-emberger.at
www.ra-emberger.at